Gemeinde Allensbach

Landkreis Konstanz

Richtlinie zur Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen

– Bauplatzvergabekriterien –

I. Präambel

Die Gemeinde Allensbach verfolgt mit der vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinie das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürger[1] der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 Baugesetzbuch - BauGB). Ohne die Bauplatzvergaberichtlinie wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden in den zu erschließenden Baugebieten zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung auf dem regulären Grundstücksmarkt zu finanzieren.

Die Bauplatzvergaberichtlinie dient dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade eine intakte, soziale und demographisch ausgewogene Struktur der Bevölkerung ist maßgeblich hierfür. Besonders junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergaberichtlinie angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Im Lichte dessen ist es angesichts der besonders angespannten Lage beim Erwerb von Grund und Boden in der Gemeinde Allensbach angezeigt, auch solcher in der Gemeinde verwurzelten Bevölkerung die Möglichkeit auf den Erwerb eines Bauplatzes zu eröffnen.

Nicht selten erfüllt sich die Problematik des Erwerbs von Grund und Boden nicht allein im für weite Teile der Bevölkerung kaum zu finanzierenden Kaufpreis, sondern auch im Mangel an Bauplätzen schlechthin. Dabei ist die Ortsansässigkeit nicht das maßgebliche Kriterium der Vergabe, sondern wird im Einklang mit erheblichen sozialen Kriterien berücksichtigt.

[1] *Hinweis:* *Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Indessen wird die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde gerade von Menschen geprägt, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in der Bauplatzvergaberichtlinie ebenfalls positiv herausgearbeitet werden.

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde berücksichtigen die EU-Kautelen zur Vergabe von vergünstigter Überlassung von Baugrundstücken und passen diese mit der gebotenen Vorsicht auf die örtlichen Verhältnisse und Belange der Gemeinde Allensbach an. Sie werden künftig auf Basis der europäischen Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

II. Geltungsbereich und rechtlicher Hinweis

Diese Richtlinie findet bei der Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken Anwendung. Mit Bestimmung der jeweiligen Grundstückspreise legt der Gemeinderat fest, ob es sich um subventionierte Bauplätze handelt oder nicht. Nur im Fall einer subventionierten Bauplatzvergabe kommen zusätzlich Einkommens- und Vermögensobergrenzen (Ziffern III. 2. und 3.) sowie die Bedürftigkeit nach Einkommen und Vermögen (Ziffer IV. 1. a)) mit den jeweiligen Nachweisen (Ziffer V. 3. a)) zum Tragen.

Diese Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuteilung oder den Erwerb eines Grundstücks.

III. Zugangsvoraussetzungen

1. Allgemeine Bedingungen

a) Grundsätzlich hat jeder Bauplatzinteressent die Möglichkeit, am Bewerbungs- und Vergabeverfahren teilzunehmen. Eine bestimmte Mindestpunktzahl gemäß dieser Richtlinie muss für die Teilnahme nicht erreicht werden.

b) Bewerbungsberechtigt sind alle volljährigen natürlichen und voll geschäftsfähigen Personen, die das Baugrundstück für Selbstnutzungszwecke bebauen möchten. Juristische Personen sind nicht bewerbungsberechtigt.

c) Die Bewerbung kann von einer Person oder von zwei Personen gemeinsam abgegeben werden. Handelt es sich um zwei Bewerber, müssen beide Vertragspartner / Käufer sein.

d) Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur eine Bewerbung einreichen und kann auch höchstens ein Baugrundstück erwerben. Sofern eine gemeinsame Bewerbung eingereicht wird, bleiben gleichzeitig gestellte Einzelbewerbungen unberücksichtigt.

2. Einkommensobergrenze *(nur bei einer subventionierten Bauplatzvergabe)*

a) Das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Steuerpflichtigen in der Gemeinde Allensbach liegt bei 54.969 €[2]. Der Bewerber darf maximal über ein Einkommen in Höhe von 53.487 €[3] verfügen. Unter „Einkommen“ ist der Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu verstehen. Bei gemeinsamen Bewerbungen von zwei Personen, werden die Einkommen addiert. Der doppelte Wert in Höhe von 106.974 € gilt sodann als gemeinsame Obergrenze.

b) Für jedes im Haushalt lebende unterhaltspflichtige Kind wird zu der geltenden Einkommensobergrenze ein Freibetrag in Höhe von 8.388 €[4] hinzugerechnet.

c) Bei Überschreitung der Einkommensgrenze wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.

3. Vermögensobergrenze *(nur bei einer subventionierten Bauplatzvergabe)*

a) Der Bewerber darf bzw. die Bewerber dürfen maximal über ein Vermögen in Höhe des entsprechenden Grundstückswerts (gem. des Bodenrichtwertes) verfügen. Die Vermögensgrenzen können je nach Bauplatz variieren und werden mit der öffentlichen Ausschreibung der Bauplätze (gem. Ziffer V. 1.) publiziert. Ein Durchschnittswert aller zu vergebenen Bauplätze kann herangezogen werden, soweit für den Bewerber noch kein konkreter Bauplatz feststeht, was regelmäßig der Fall ist.

b) Ist der Bewerber Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks in der Gemeinde Allensbach, kann die Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt bei gemeinsamen Bewerbungen.

c) Besitzt der Bewerber bzw. besitzen die Bewerber Immobilieneigentum außerhalb der Gemeinde Allensbach wird dies in Höhe des Marktwertes als Vermögen angerechnet.

d) Zum Vermögen zählen zudem Miteigentumsanteile an Immobilien, Bankguthaben, Bargeld, jegliche Form von Spar- und Kapitalanlagen (Aktien, Wertpapiere, Lebensversicherungen etc.), Schmuck, Kunstgegenstände und sonstiges Anlagevermögen.

e) Kraftfahrzeuge, deren Zeitwert über 40.000 € liegt, werden mit dem überschreitenden Betrag als Vermögen angerechnet. Vermögenswerte müssen auch berücksichtigt werden, wenn sie derzeit verliehen sind. Vermögensverschiebungen sind unzulässig.

---

[2] Wert des Statistischen Landesamt Baden-Württemberg aus dem Jahr 2018.
[3] Fortgeschriebene Kappungsgrenze für 2018, basierend auf der Entwicklung des bundesweiten Durchschnittseinkommens. Ausgangswert aus dem Jahr 2017: 51.000 €. Die Kappungsgrenze ist maßgeblich, wenn das Durchschnittseinkommen in Allensbach diesen übersteigt. Im Umkehrschluss gilt das Durchschnittseinkommen von Allensbach, sollte dieses geringer sein.
[4] Wert aus dem Jahr 2022. Dieser steuerrechtliche Kinderfreibetrag wird regelmäßig angepasst und gilt bundesweit.

IV. Auswahlkriterien

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Bauplätze bestimmt sich gemäß dem nachstehenden Punktesystem. Stichtag für die **sozialen** sowie **ortsgebundenen** Kriterien ist das in der öffentlichen Ausschreibung festgelegte Bewerbungsende, soweit keine Abweichungen genannt werden. Für die jeweilige Punktevergabe muss das Kriterium zum Stichtag (Bewerbungsende) noch bzw. schon erfüllt sein.

1. Soziale Kriterien

Für die sozialen Kriterien können insgesamt **60 Punkte** erreicht werden. Im Fall einer subventionierten Bauplatzvergabe können insgesamt 75 Punkte erreicht werden.

a) Bedürftigkeit nach Einkommen und Vermögen *(nur bei einer subventionierten Bauplatzvergabe)*
Generell gilt, dass, je niedriger das Einkommen und Vermögen des Bewerbers bzw. der Bewerber ist, desto höher ist die zu erreichende Punktzahl. Die konkreten Werte inkl. Punktzahl werden mit der öffentlichen Ausschreibung der Bauplätze publiziert. *maximal 15 Punkte*

b) Familienstand	
Alleinstehend	5 Punkte
Verheiratet, alleinerziehend, eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) *oder* Paare	20 Punkte

c) Im Haushalt lebende minderjährige Kinder	
1 minderjähriges Kind	10 Punkte
2 minderjährige Kinder	15 Punkte
3 und mehr minderjährige Kinder	20 Punkte

Für eine Punktevergabe muss das jeweilige Kind vor Ende der Bewerbungsfrist geboren und mit Hauptwohnsitz bei einem der Bewerber gemeldet sein. Ein Pflegekind, welches dauerhaft im Haushalt (mit Hauptwohnsitz) aufgenommen wurde, sowie Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, sind einem gemeinsamen Kind gleichgestellt.

d) Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Bewerbers, des Mitbewerbers *oder* eines aktuell im Haushalt lebenden Familienmitglieds *max. 20 Punkte*	
Grad der Behinderung (GdB) über 50 % *oder* Pflegestufe 1, 2 oder 3	5 Punkte
Grad der Behinderung (GdB) über 80 % *oder* Pflegestufe 4 oder 5	10 Punkte

2. <u>Ortsbezogene Kriterien</u>

Für die ortsbezogenen Kriterien können insgesamt **40 Punkte** erreicht werden.

Hinweis: *In den Kategorien Hauptwohnsitz, Haupterwerbstätigkeit und Ehrenamt können pro Bewerber maximal 5 volle und ununterbrochene Jahre berücksichtigt werden. Der Mitbewerber kann kumulativ berücksichtigt werden - ebenfalls mit maximal 5 Jahren.*

a) Aktueller Hauptwohnsitz in der Gemeinde Allensbach und dessen Zeitdauer *max. 10 Punkte*	
Je vollem und ununterbrochenen Kalenderjahr	1 Punkt

b) Aktuelle Haupterwerbstätigkeit in der Gemeinde Allensbach und deren Zeitdauer *max. 10 Punkte*	
Je vollem und ununterbrochenen Kalenderjahr	1 Punkt

Der haupterwerbsmäßige Betrieb eines Gewerbes mit Sitz in Allensbach wird in dieser Kategorie gleichermaßen berücksichtigt und bewertet.

c) Aktuelles ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Allensbach und dessen Zeitdauer *max. 20 Punkte*	
1 - Tätigkeit in einer örtlichen Hilfsorganisation (insbesondere Feuerwehr und DLRG), Vorstandstätigkeit *oder* Trainer bzw. Übungsleiter in einem gemeinnützigen Verein	2 Punkte pro vollem Jahr
2 - Aktives Mitglied in einem gemeinnützigen Verein	1 Punkt pro vollem Jahr

Das Engagement eines Kindes des Bewerbers / des Mitbewerbers kann <u>nicht</u> berücksichtigt werden. Die Anrechnung der Punktzahl für aktive Mitgliedschaft ist nur bei Vereinen möglich, in denen keine Funktion nach zuvor benannter Ziffer 2. c) 1 der Auswahlkriterien vorliegt.

Beispiel: *Bewerber weist 3 ununterbrochene Jahre Vorstandstätigkeit in Allensbach nach = 3 Jahre x 2 Punkte = insgesamt 6 Punkte, Mitbewerber weist 2 Jahre Trainertätigkeit in Allensbach nach und ist zugleich in einem anderen Verein seit 4 Jahren aktives Mitglied = 2 Jahre Trainertätigkeit x 2 Punkte + 3 Jahre aktives Mitglied (da maximal 5 Jahre insgesamt anerkannt werden) x 1 Punkt = 7 Punkte; zusammen erhalten die Bewerber somit 13 Punkte*

d) Bewerber *oder* Mitbewerber ist bereits Eigentümer eines bebauten und selbstgenutzten oder unbebauten Wohngrundstücks *(nur bei einer Bauplatzvergabe zum vollen Wert)*	
Innerhalb Deutschlands	- 5 Punkte
Innerhalb des Landkreises Konstanz	- 10 Punkte
Innerhalb der Gemeinde Allensbach	- 15 Punkte

V. Verfahren

1. Öffentliche Ausschreibung

Nach erfolgtem Gemeinderatsbeschluss schreibt die Gemeinde die zu vergebenden Grundstücke unter Verweis auf diese Richtlinie mit Angabe der Verkaufspreisspanne, der Höhe der Finanzierungsbestätigung (Ziffer V. 3. i)), der Kaufbedingungen, der Bewerbungsfrist, einem Lageplan und den Werten zu den Kriterien Vermögensobergrenze (Ziffern III. 3.) sowie die Bedürftigkeit nach Einkommen und Vermögen (Ziffer IV. 1. a)) in Form einer öffentlichen Bekanntmachung aus.

2. Bewerbung

a) Für die Bewerbung ist das Formblatt der Gemeinde Allensbach zu verwenden. Dieses ist der Bauplatzvergaberichtlinie als Anlage beigefügt und ist zudem im Hauptamt (Gemeinde Allensbach, Rathausplatz 1, 78476 Allensbach) oder auf der Homepage der Gemeinde (www.gemeinde-allensbach.de) erhältlich. Bewerbungen, die das Formblatt der Gemeinde nicht verwenden, werden im Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt.

b) Das ausgefüllte Formblatt ist einschließlich der Versicherung an Eides statt mit dem Inhalt, dass die eingereichten Unterlagen richtig und vollständig sind, fristgerecht unter Anhang weiterer Nachweise (gem. Ziffer V. 3.) beim Hauptamt (Gemeinde Allensbach, Rathausplatz 1, 78476 Allensbach, E-Mail: gemeinde@allensbach.de) einzureichen. Die Einreichung kann sowohl elektronisch als auch schriftlich erfolgen. Nicht fristgerechte Bewerbungen sowie Bewerbungen mit Falschangaben bleiben unberücksichtigt.

c) Sollten sich innerhalb der Frist Änderungen ergeben, welche zu einer anderen Punktezahl führen, ist die Gemeindeverwaltung hierüber schriftlich zu informieren und ggf. ein entsprechender Nachweis beizufügen.

3. Nachweise

Folgende Dokumente sind der Bewerbung zum Nachweis der Erfüllung einzelner Vergabekriterien sowie der Zugangsvoraussetzungen beizufügen:

a) Einkommensnachweis des Bewerbers / der Bewerber durch aktuellen Einkommensteuerbescheid, durch Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, durch Einnahmeüberschussrechnung oder einen vergleichbaren Nachweis *(nur bei einer subventionierten Bauplatzvergabe)*

b) Erweiterte Meldebescheinigung des Bewerbers / der Bewerber sowie der zu berücksichtigenden Kinder (sofern der Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Allensbach liegt)

c) Eheurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde oder eidesstattliche Versicherungen des Bewerbers / der Bewerber über das Bestehen des Status „Paar“ oder „alleinerziehend“

d) Geburtsurkunden der unter 1. c) der Auswahlkriterien fallenden Kinder bzw. bei Pflegekindern Bescheinigung des zuständigen Jugendamtes

e) Kopie des Schwerbehindertenausweises oder Nachweis über den Pflegegrad gemäß 1. d) der Auswahlkriterien

f) Schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über das Arbeitsverhältnis in der Gemeinde Allensbach und dessen Zeitdauer nach 2. b) der Auswahlkriterien

g) Schriftliche Bestätigung über den haupterwerbsmäßigen Betrieb eines Gewerbes inklusive eines Nachweises über die Ortsansässigkeit in der Gemeinde Allensbach (Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung bzw. -erlaubnis, Zulassung, Konzession, Bestätigung der Berufskammer oder ein vergleichbarer Nachweis)

h) Schriftliche Bestätigung des Vereins / der Hilfsorganisation über die entsprechende ehrenamtliche bzw. soziale Funktion oder Tätigkeit in der Gemeinde Allensbach inklusive Zeitdauer nach 2. c) der Auswahlkriterien

i) Schriftliche Finanzierungsbestätigung eines Kreditinstituts (nicht älter als drei Monate) in Höhe des in der öffentlichen Ausschreibung der Bauplätze publizierten Wertes

Wird einer der beizufügenden Nachweise nicht innerhalb der Bewerbungsfrist erbracht, kann dieses Kriterium dementsprechend nicht gewertet werden.

4. Auswahlverfahren

a) Die Zuteilung eines Bauplatzes erfolgt anonym in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates durch dessen Beschluss anhand der Vergabekriterien dieser Richtlinie. Eine Abweichung von dieser Richtlinie ist unzulässig.

b) Durch die Angaben im Bewerbungsbogen werden die Bewerber in zwei Listen (eine für Einfamilienhaus-Bewerber und eine für Doppelhaushälften-Bewerber) geführt und anhand der Summe der erreichten Punkte für die Bauplatzzuteilung in eine Reihenfolge gebracht. Sollte ein Bewerber keine Angabe zur Priorisierung abgegeben haben, wird er in beiden Listen aufgeführt. Hierbei werden die Bewerber von Platzziffer 1 - beginnend mit der höchsten erreichten Punktzahl - absteigend aufgelistet.

c) Bei Punktgleichheit wird die Reihenfolge zugunsten desjenigen Bewerbers entschieden, der die höhere Anzahl an im Haushalt lebender minderjähriger Kinder vorweist. Deckt sich die Anzahl der minderjährigen Kinder, entscheidet das Los.

d) Liegen mehr Bewerbungen als zu vergebende Bauplätze vor, werden für den Fall, dass ein bereits zugeteilter Bauplatz nicht wie geplant an den vorgesehenen Bewerber veräußert werden kann, auf Basis der erreichten Punktzahl potenzielle Nachrücker bestimmt. Bei Punktgleichheit der Nachrücker gilt c) entsprechend.

e) Gemäß der festgestellten Punkteverteilung werden die Bewerber von der Gemeinde über das Ergebnis der Bauplatzvergabe in Form einer schriftlichen Zusage informiert. Die Bewerber erhalten mit diesem Schreiben die Möglichkeit, innerhalb der darin festgelegten Frist (i. d. R. 14 Tage) eine der Anzahl der zu vergebenen Bauplätze entsprechende Priorisierung der Bauplätze abzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche/elektronische Rückmeldung seitens des Bewerbers, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

f) Die Priorisierung der Wunschbauplätze wird entsprechend des erreichten Rangplatzes berücksichtigt. Hiernach erhält der Bewerber auf Platzziffer 1 seine erste Bauplatzpriorisierung. Der Bewerber auf Platzziffer 2 erhält seine erste Priorisierung, sofern diese nicht identisch mit der ersten Priorisierung des Bewerbers auf Platzziffer 1 ist – in diesem Fall erhält er seine zweite Priorisierung usw. Der Bewerber wird schriftlich über den zugeteilten Wunschbauplatz informiert (ein nachträglicher Bauplatztausch ist nicht möglich).

g) Nach der schriftlichen Bekanntgabe seines konkret zugeteilten Wunschbauplatzes hat der Bewerber erneut entsprechend des Schreibens Zeit (i. d. R. 14 Tage), der Gemeinde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, ob er den Bauplatz verbindlich annimmt oder nicht. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Äußerung seitens des Bewerbers, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

5. Kaufvertrag

a) Nach der schriftlichen Bekanntgabe des zugeteilten Wunschbauplatzes gem. Ziffer 4. f) soll der Kaufvertrag innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Vertragsschluss, verliert die Bauplatzzusage an Bindungswirkung. Dies gilt nicht, wenn der Bewerber den Eintritt der Verfristung nicht zu vertreten hat.

b) Die Bindungswirkung entfällt auch dann, wenn der Bewerber über das Vorliegen von Vergabekriterien arglistig getäuscht hat oder wenn Vergabekriterien bis zum Abschluss des Kaufvertrags nicht mehr vorliegen (ausgenommen hiervon ist das Alter der im Haushalt lebenden Kinder), sodass der Bewerber punktemäßig nicht mehr zum Zug gekommen wäre. In diesem Fall wird der Bauplatz an nachrückende Bewerber vergeben.

d) Der Abschluss der jeweiligen Kaufverträge erfolgt privatrechtlich und kann bei Bedarf individuell in Abstimmung aller Beteiligten angepasst werden.

VI. Sicherung des Förderzwecks

1. Der Inhalt des Grundstückkaufvertrags richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen (als Anhang zu dieser Richtlinie angefügt und auf der Homepage der Gemeinde www.gemeinde-allensbach.de einsehbar). Die Gemeinde behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Vertrag.

2. Der Käufer des gemeindlichen Grundstücks geht mit Abschluss des Kaufvertrages weitere Verpflichtungen ein – insbesondere eine Bauverpflichtung, eine Eigennutzungsverpflichtung, ein Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde sowie das Verbot von Zweit- oder Ferienwohnungen. Die Aufzählung stellt keine abschließende Auflistung der im Kaufvertrag zu schließenden Vereinbarungen dar. Einzelheiten werden stets im Kaufvertrag geregelt.

VII. Begriffsbestimmungen

1. Eine Hilfsorganisation ist eine staatliche oder allgemeinnützige Organisation, deren Kerntätigkeit darin besteht, Menschen oder Tieren, vor allem aber in Notlagen, ohne Erhalt einer Gegenleistung zu helfen. Hilfsorganisationen sind unparteiisch, neutral und finanzieren sich überwiegend durch Spenden. Glaubensgemeinschaften gelten nicht als Hilfsorganisationen im Sinne dieser Richtlinie.

2. Zu einem gemeinnützigen Verein zählen karitative, soziale, sportliche und kulturelle örtliche Organisationen und Interessensverbände oder ehrenamtliche politische Vereinigungen.

3. Für eine Punktevergabe muss eine aktive Tätigkeit vorliegen. Die bloße, nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirkende (auch entgeltliche) Mitgliedschaft ist nicht ausreichend.

4. Als alleinstehend gelten Bewerber, die in einem Haushalt ohne Ehe- oder Lebenspartner, d. h. ohne feste soziale Bindung an einen Partner und ohne Kinder leben.

5. Alleinerziehend ist, wer mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebt und diese ohne Hilfe eines anderen großzieht.

6. Paare im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und der wechselseitige Wille anzunehmen ist, dass diese füreinander Verantwortung tragen und füreinander einstehen.

7. Als Familienmitglieder im Sinne dieser Vergaberichtlinien gelten Ehegatten und Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Eltern.

8. Zum Haupterwerb zählen Tätigkeiten als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Gewerbetreibender und Freiberufler. Telearbeitsplätze innerhalb einer Privatwohnung werden nur anerkannt, wenn der Hauptsitz des Arbeitgebers in der Gemeinde Allensbach liegt.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen tritt zum *(Datum)* in Kraft.

Allensbach, den *(Datum)*

gez. Stefan Friedrich
- Bürgermeister-

Anlage 1: Bewerbungsbogen für einen Bauplatz in der Gemeinde Allensbach

Anlage 2: Mustervertrag der Gemeinde Allensbach